

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Meyer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Innenministeriums**

### **Zwiebelmarkt Weimar**

Die **Kleine Anfrage 876** vom 1. September 2010 hat folgenden Wortlaut:

Immer wieder gibt es nach dem Zwiebelmarkt in Weimar, immerhin größtes Volksfest in Thüringen, Beschwerden über die Müllberge, insbesondere aber den Glasbruch in den Straßen der Innenstadt. Laut Pressemeldungen will die Weimarer Stadtverwaltung nun dieses Jahr am Zwiebelmarktweekende das Mitführen von Glasflaschen in der gesamten Innenstadt untersagen. Ebenso wurde ein Verbot des Verkaufs von Getränken in Gläsern erwogen. Beides soll den Glasbruch auf dem Zwiebelmarkt eindämmen. Neben den Gästen des Zwiebelmarktes wären davon vor allem die Einwohner der Innenstadt und deren Gäste betroffen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen zur Reduzierung des Müllaufkommens beim Zwiebelmarkt hat die Stadt Weimar in den letzten fünf Jahren ergriffen und mit welchem Erfolg? Welche Maßnahmen wurden gegebenenfalls erwogen und warum nicht ergriffen?
2. Welche Maßnahmen wurden durch die Stadt Weimar in den letzten fünf Jahren, insbesondere zur Reduzierung des Glasbruches, ergriffen?
3. Kann eine Kommune, hier die Stadt Weimar, mithilfe einer Allgemeinverfügung den Kauf und Verkauf von Getränken in Glasgefäßen in einem bestimmten Teilgebiet der Kommune einschränken? Kann sich eine solche Verfügung auch auf bestehende feste Handelseinrichtungen beziehen? Würde eine solche Maßnahme aus Sicht der Landesregierung für die betroffenen Gewerbetreibenden einen Eingriff in die Handelsfreiheit darstellen? Würde dies für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Weimar eine Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit darstellen?
4. Hält die Landesregierung eine solche Maßnahme, wie sie die Stadt Weimar plant, für angemessen, um das Problem des Glasbruches auf dem Zwiebelmarkt zu lösen?
5. Wird es neben der Polizei und städtischen Bediensteten weitere Ordnungskräfte für den Zwiebelmarkt geben? Wenn ja, wer stellt diese und wie viele und wie erfolgt die Finanzierung? Welche Befugnisse werden diese haben (z. B. Taschenkontrollen und Feststellung von Personalien)?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. November 2010 wie folgt beantwortet:

Zunächst eine Vorbemerkung: Der diesjährige Zwiebelmarkt fand vom 8. bis 10. Oktober 2010 in Weimar statt. Die Kleine Anfrage wurde vor diesem Termin gestellt. Die Fragen werden daher nachfolgend unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich durchgeführten Zwiebelmarkts 2010 beantwortet.

Zu 1.:

Die Stadt Weimar betreibt auf der Grundlage ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts Märkte als öffentliche Einrichtungen. Zu diesem Zweck hat sie die "Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Weimar" vom 13. September 2000 erlassen. Die Marktsatzung regelt in § 14 die Reinigung und Sauberhaltung des Marktes. In dieser Norm werden die einzelnen Pflichten der Platzinhaber und Besucher der Märkte betreffend der Vermeidung und Beseitigung von Abfällen normiert.

Zu 2.:

Es wird zunächst auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Nach Auswertung des Zwiebelmarkts des Jahres 2009 ergab sich für die Stadt Weimar die Notwendigkeit, verstärkt gegen die von Glasbruch für die Gesundheit vor allem der Besucher des Zwiebelmarkts ausgehenden Gefahren vorzugehen. Zum Schutz der nachteiligen Einwirkungen auf das Leben bzw. die Gesundheit sowie auf das psychische Wohlbefinden der Gäste, Teilnehmer oder Bediensteten sowie zur Vermeidung nachteiliger Störungen des Zwiebelmarktes hat die Stadt Weimar die "Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Glasgetränkebehältnissen in bestimmten Gebieten anlässlich des jährlichen Zwiebelmarkts in der Stadt Weimar" - so der vollständige Titel - erlassen. Diese Verordnung trat am 12. September 2010 in Kraft; sie ist befristet bis zum 31. Dezember 2012.

Zu 2.:

Es wird zunächst auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Der Erlass einer Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz kommt nur in Betracht, wenn eine Behörde beabsichtigt, einen konkreten Einzelfall zu regeln. Die Stadt Weimar hat sich dafür entschieden, eine Rechtsgrundlage auch für die in den Folgejahren stattfindenden Zwiebelmärkte zu schaffen in Gestalt der in der Antwort zu Frage 2 erwähnten ordnungsbehördlichen Verordnung.

Die Stadt Weimar ist berechtigt, durch eine ordnungsbehördliche Verordnung den Verkauf und das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen in bestimmten Stadtgebieten umfassend einzuschränken. Diese Befugnis ergibt sich aus § 27 Abs. 1 und § 51 Ordnungsbehördengesetz (OBG). Nach diesen Bestimmungen können Gemeinden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eine ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

Die in der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Weimar geregelten Gebote und Verbote in Bezug auf das Mitführen von Glasbehältnissen auf dem Zwiebelmarkt während dessen Dauer stellen Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit der Besucher (Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 3 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und in die Berufsfreiheit der Händler (Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 35 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) dar. Diese Eingriffe sind verfassungsrechtlich gerechtfertigt: Die Gebote und Verbote sind geeignet und notwendig, um die durch Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz und Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen gewährleistete Gesundheit der Bevölkerung vor den durch Glasbruch ausgehenden Gefahren während der Zeiten des Zwiebelmarktes zu schützen.

Zu 4.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Zu 5.:

Auf dem Zwiebelmarkt 2010 wurden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit neben Polizeieinsatzkräften und städtischen Bediensteten keine weiteren Ordnungskräfte eingesetzt.

Prof. Dr. Huber  
Minister